

Hannover, 28. November 2023

Stellungnahme der GEW Niedersachsen zu den im Bildungsbereich geplanten Änderungen des Nds. Besoldungsgesetzes (NBesG) in Art. 3 Nrn. 3 und 4 Haushaltsbegleitgesetzentwurf (Drucksache 19/2229, S. 2-25, 31 f., 39 f.)

A 13 für Grund-, Haupt- und Realschul-(GHR-)Lehrkräfte und A 10 für Fachpraxislehrkräfte sowie eine entsprechende Eingruppierung für Tarifbeschäftigte – dafür hat die GEW Niedersachsen lange und hart gekämpft! Wir freuen uns, dass ein bereits im vorletzten Wahlkampf gegebenes Versprechen nach sieben Jahren endlich eingelöst wird, und feiern dies auch als *unseren* Erfolg!

Begründet werden die Hebungen im Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 19/2229, S. 40) mit „steigenden Anforderungen an die Lehrkräfte durch mehr Verantwortung insbesondere aufgrund einer veränderten Klassenzusammensetzung [...] und des damit verbundenen an die unterschiedlichen Lernniveaus angepassten inklusiven Unterrichts“, zudem sei „eine weitere Zunahme der Heterogenität in der Schülerschaft aufgrund der gestiegenen Migration zu verzeichnen, welche die Anforderungen an die Erteilung des Unterrichts und die außerunterrichtliche Tätigkeit verändert.“ Des Weiteren „rechtfertigt die Erhöhung der im Rahmen des Studiums [...] zu erbringenden Creditpoints auf 300 und der damit erfolgten weitgehenden Gleichstellung mit dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen ebenfalls die Anhebung der Besoldung“ der GHR-Lehrkräfte, zumal gleichzeitig auch die Dauer des Vorbereitungsdienstes vereinheitlicht wurde. Endlich wird also im Prinzip anerkannt, dass die aktuelle Bezahlung der GHR- und Fachpraxislehrkräfte ihren Leistungen nicht annähernd gerecht wird - was die GEW so lange und hartnäckig wiederholt hatte, dass es sich nun endlich ändern soll.

Die GEW Niedersachsen begrüßt ausdrücklich, dass die Anhebung sowohl des Einstiegsamtes für Bestandslehrkräfte und Neueinstellungen als auch der jeweiligen Beförderungssämter **ohne Stufenplan** zum 1.8.2024 kommen soll. Damit rückt Niedersachsen im bundesweiten Vergleich und im Wettbewerb um die knappen Lehrkräfte ein gutes Stück nach vorn.

Jedoch sehen wir im Hinblick auf Stellenzulagen und Aufstiegschancen sowie eine echte Gleichstellung der Lehrämter mit vergleichbaren Ausbildungen und Tätigkeiten erheblichen Nachbesserungsbedarf. Außerdem vermissen wir eine offizielle Klarstellung, dass bei der sich aus der Entgeltordnung Lehrkräfte ergebenden Neuordnung der individuellen Entgeltgruppe für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die jeweiligen Erfahrungsstufen und Stufenlaufzeiten erhalten bleiben.

Auch wenn es zu einem Haushaltsbegleitgesetz kein formales Beteiligungsverfahren gibt, möchten wir im Folgenden zu einzelnen geplanten Änderungen detailliert Stellung nehmen.

Aufwertung und allgemeine Stellenzulage für Fachpraxislehrkräfte

Für Fachpraxislehrkräfte ist zwar die Hebung des Einstiegsamtes von A 9 auf A 10, jedoch aufgrund des Wortlauts der Anlage 9 zu § 38 NBesG auch der Entfall der allgemeinen Stellenzulage vorgesehen (Höhe bei Vollzeit: 101,39 €). Diese erhalten gemäß Anlage 9 Nr. 2 „Beamt*innen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, a) in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 ist“ (was bisher auf Fachpraxislehrkräfte zutrifft) sowie b) bestimmter Fachrichtungen, „in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 ist“. Entgegen der Zusage, dass durch die Neuregelung niemand schlechter gestellt wird, würde für Fachpraxislehrkräfte, die bisher schon A 10 plus Stellenzulage bekommen, diese Zulage zukünftig wegfallen.

Die GEW fordert, dass Fachpraxislehrkräfte auch weiterhin die allgemeine Stellenzulage erhalten und dass daher zur Klarstellung bei der Aufzählung der Fachrichtungen unter Nr.2.b) die Fachrichtung Bildung ergänzt wird.

Gleichstellung der Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen sowie für Sonderpädagogik mit denen an Gymnasien und BBS

Aus Sicht der GEW Niedersachsen ist aufgrund der gleich langen und gleichwertigen Ausbildung, des gleichwertigen Studienabschlusses und der vergleichbar anspruchsvollen Tätigkeit eine Differenzierung zwischen den Lehrämtern der verschiedenen Schulformen nicht gerechtfertigt. Die hieraus resultierende Forderung nach gleicher Besoldung erfüllt der vorliegende Gesetzentwurf aber nur zum Teil:

Seit dem 01.08.2020 erhalten die allgemeine Stellenzulage gemäß Nr. 4 der Anlage 9 zu § 38 NBesG auch Beamt*innen „der Besoldungsgruppe A 12 in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung, für die dieses Amt das erste Einstiegsamt ist“. Dies sei der „erste Schritt“ zur A 13-Besoldung für GHR-Lehrkräfte, hieß es damals. Da laut Gesetzentwurf die Nr. 4 der Anlage 9 ersatzlos gestrichen werden und das Einstiegsamt der GHR-Lehrkräfte trotz geänderter Besoldung das **erste** Einstiegsamt dieser Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Bildung bleiben soll, würde für GHR-Lehrkräfte zum 1.8.2024 die allgemeine Stellenzulage entfallen, womit sie den Förderschullehrkräften gleichgestellt wären, nicht aber den Studienrät*innen. Beamt*innen der Besoldungsgruppe A 13 erhalten nur in einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2, in der das **zweite** Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist, die allgemeine Stellenzulage gemäß Anlage 9 Nr. 5 (neu Nr. 4).

Die GEW fordert eine echte Gleichstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung an Grund-, Haupt-, Realschulen sowie für Sonderpädagogik mit Studienrät*innen:

- **einheitlich A 13 als 2. Einstiegsamt und**
- **Besoldung nach A 13 mit allgemeiner Stellenzulage.**

Die fortbestehende Differenzierung in Laufbahnen mit A 13 als erstem oder zweitem Einstiegsamt würde sich nicht nur unmittelbar finanziell auswirken, sondern hätte zudem

Konsequenzen für die beruflichen Entwicklungsperspektiven, sowohl die grundsätzlichen (Bewertung der entsprechenden BeförderungsmäÙer, s.u.) als auch die individuellen (ggf. erforderlicher Laufbahnwechsel).

Anhebung und Angleichung der BeförderungsmäÙer (Abstandsgebot)

Zur Wahrung des Abstandsgebots muss bei Anhebung des Einstiegsamtes auch die Besoldung derjenigen Lehrkräfte ansteigen, die aufgrund der Übernahme einer Funktionsstelle bereits jetzt nach A 10 bzw. A 13 (oder einem höheren BeförderungsmäÙer entsprechend) besoldet werden. Dass die Umsetzung dieses Grundsatzes z.B. für Leiter*innen einer Grund-, Haupt-, Realschule mit bis zu 80 oder eines Hauptschulzweigs an einer Kooperativen Gesamtschule (KGS) mit 131-180 Schüler*innen nur in Form einer Amtszulage erfolgen soll (derzeit 225,90€), ist angesichts der mit der Funktion verbundenen Zunahme an Verantwortung nicht angemessen.

Die GEW fordert für Schulleitungen unabhängig von der Schulgröße mindestens das 1. BeförderungsmäÙer A 14

Darüber hinaus wird aus Sicht der GEW die Angleichung der Bewertung der verschiedenen Laufbahnen im Einstiegsamt in der Struktur bzw. Zuordnung der BeförderungsmäÙer nicht konsequent fortgeführt. In der Gesetzesbegründung (S. 39) wird zur neuen Ämterstruktur erläutert, dass nicht nur die Hebung der Einstiegsämter „zwingende Hebungen von Funktions- und BeförderungsmäÙern zur Folge [hat], um das besoldungsrechtliche Abstandsgebot einhalten zu können“, vielmehr würden auch „im allgemeinbildenden Bereich Verschlinkungen, Vereinheitlichungen und Aktualisierungen der Besoldungsstruktur der Lehrkräfte vorgenommen“.

Diese Ziele begrüÙt die GEW, sieht sie aber durch die geplanten Anpassungen völlig unzureichend umgesetzt: Während die vorgesehenen Änderungen viele Differenzierungen abschaffen, führen sie andererseits auch neue ein, z.B. für die Leitungen kleiner Schulen: bisher nach A 13 besoldet, nun differenziert nach der Schulgröße, bei bis zu 80 Schüler*innen nach A 13 + Z, bei 81-180 Schüler*innen nach A 14.

Dass es künftig „keine Unterteilung der Ämter nach unterschiedlichen Schulzweigen mehr“ gebe - „maßgeblich ist diesbezüglich künftig einzig die Gesamtschülerzahl an den Schulen“ -, beendet die antiquierte Bevorzugung von (Schulen mit) Förderschul- oder Realschulzweigen, aber keineswegs die Bevorzugung der Gymnasien/Gymnasialzweige. „Ausgenommen sind hiervon lediglich die Kooperativen Gesamtschulen“, wo daher die fortbestehende Ungleichbehandlung der Schulzweige deutlich zutage tritt.

Bei derselben Anzahl von jeweils 131-180 Schüler*innen soll z.B. der/die Leiter*in ...

... eines Gymnasiums	A 15 + Z,
... eines Gymnasialzweiges (KGS)	A 15,
... einer Gesamtschule (im Aufbau)	A 15,
... einer Förderschule (außer FöS-LE)	A 14 + Z,
... einer Oberschule	A 14,
... einer sonstigen allgemeinbildenden Schule	A 14,
... eines Haupt- oder Realschulzweiges (KGS)	A 13 + Z

bekommen – da fehlt es offensichtlich noch erheblich an der o.g. Vereinheitlichung!

Ähnliche Unterschiede bestehen bei größeren Systemen, dort dann auch im Hinblick auf die ständige Vertretung der Schulleitung. Hinzu kommt, dass auch Anzahl und Zuschnitt weiterer Funktionsstellen nicht nur nach Schulgröße, sondern je nach Schulform erheblich differieren. Wie beim Einstiegsamt soll also nur eine Angleichung „der Funktions- und Beförderungsämter [... an] die bestehende Ämterstruktur der Real- und Oberschulen“ erfolgen, nicht aber eine echte Vereinheitlichung im allgemeinbildenden Bereich.

Die GEW fordert hingegen angesichts ebenso anspruchsvoller (Leitungs-)Aufgaben an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie im Hinblick auf den eklatanten Personalmangel gerade in diesem Bereich **eine Gleichstellung der Funktionsträger*innen an verschiedenen Schulformen durch Vereinheitlichung der Zuordnung von Funktionsstellen und Beförderungsämtern (in Abhängigkeit von der Schülerzahl)**

Unklar ist, welche Auswirkung die Besoldungsanhebung zu welchem Zeitpunkt auf Sek.I-Lehrkräfte mit herausgehobenen Tätigkeiten haben wird. Der Gesetzesentwurf sieht in der Überleitungsübersicht (Anlage 19 zu § 70 NBesG, S. 15) Folgendes vor:

Bisheriges Amt	Neues Amt
Besoldungsgruppe A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten	Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage Lehrerin, Lehrer im Sekundarbereich I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten

Im Begründungsteil heißt es diesbezüglich (S. 32): „Die Auswirkungen für noch ausstehende Stellenhebungen für das funktionslose Beförderungsamt für Lehrkräfte Sek I bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten im Umfang von rund 5.000.000 Euro sind hierbei noch nicht berücksichtigt. Diese Planstellen sind derzeit noch mit Realschullehrkräften (A 13 Bundesbesoldungsordnung) besetzt. Nach deren Ausscheiden ist eine Stellenhebung für das funktionslose Beförderungsamt vorgesehen. Dieses Verfahren wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen, sodass die finanziellen Mehrbedarfe über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.“ Falls dieser Passus so zu verstehen ist, dass die jetzigen Stelleninhaber*innen nicht einmal eine Amtszulage bekommen sollen, lehnt die GEW diese Ungerechtigkeit entschieden ab. Oberstudienrät*innen an Gymnasien und BBS mit vergleichbaren Tätigkeiten werden übrigens nach A 14 besoldet.

Fach(seminar)leitungen

Dass Fachseminarleiter*innen in Zeiten von Nachwuchsmangel eine besondere Bedeutung zukommt, ist unstrittig – völlig unverständlich ist hingegen, warum diese wichtige Tätigkeit teilweise (an Studienseminaren für das Lehramt an Gymnasien oder BBS) in Form einer A15-Besoldung, teilweise nur als besondere Stellenzulage gemäß Anlage 11 Nr. 12 Abs. 3 (neu Abs. 2) - aktuelle Höhe: 150 € - und somit extrem unterschiedlich erfolgt.

Die GEW fordert für alle Fachseminarleiter*innen eine angemessene Besoldung, nämlich i.d.R. eine Beförderungsstelle A 15. Entsprechend ist für die Leitungen der Studienseminare A 16 vorzusehen und für ihre ständigen Vertretungen A 15 + Z.

Unmittelbare Ruhegehaltsfähigkeit

Da mit der geplanten Besoldungsanhebung keine Beförderung der betroffenen Lehrkräfte, sondern eine Neubewertung der Besoldung per Gesetz erfolgt, findet für das Einstiegsamt § 5 Abs. 3 des Nds. Beamtenversorgungsgesetzes (NBeamtVG) keine Anwendung (sonst müsste das neue Gehalt erst mind. zwei Jahre bezogen werden, damit sich die Höhe des Ruhegehalts danach richtet; kurz vor dem Ruhestand stehenden Lehrkräften gegenüber wäre dies höchst ungerecht). **Die GEW fordert** die Landesregierung daher auf klarzustellen, **dass die Besoldungserhöhung unmittelbar ruhegehaltsfähig ist.**

Stufengleiche Übertragung der Besoldungsanhebung auf Tarifbeschäftigte

Da sich gemäß Tarifvertrag und Entgeltordnung die Entgeltgruppe der angestellten Lehrkräfte nach der Besoldungsgruppe vergleichbarer Beamt*innen richtet, ändert sich durch die geplante Besoldungsanhebung auch deren Eingruppierung (Tarifautomatik).

Sollte dabei die Erfahrungsstufe gemäß § 17 Abs. 4 TV-L neu festgesetzt werden (wie bei Höhergruppierungen, die Beförderungen entsprechen), so würde die neue Stufenlaufzeit bei null beginnen. Die Folge wäre, dass zahlreiche Lehrkräfte trotz der höheren Entgeltgruppe mittelfristig weniger Einkommen erhalten. Kolleg*innen, die am 1.8.2024 unmittelbar vor einem Stufenaufstieg stehen, würden diesen verpassen und müssten mehrere Jahre auf den Aufstieg warten. Es gibt Konstellationen, in denen Kolleg*innen in den ersten Jahren nach der Höhergruppierung ein geringeres Gesamteinkommen von mehreren tausend Euro bekämen.

Die GEW erwartet von der Landesregierung, dass niemand schlechter gestellt wird als vorher, und **fordert eine Neuordnung der Entgeltgruppe unter Beibehaltung der Erfahrungsstufe und Stufenlaufzeit.**

Finanzielle Verbesserungen für weitere Lehrkräfte

2019 wurden als „Zeichen der Wertschätzung“ die nach dem Recht der DDR ausgebildeten Lehrkräfte für untere Klassen der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule übertariflich in die EG 11 eingruppiert. Im Unterschied zu anderen tarifbeschäftigten Lehrkräften (auch Quereinsteiger*innen), deren Eingruppierung sich nach der Besoldungsgruppe der entsprechenden Beamt*innen richtet, profitieren diese Lehrkräfte nur von der geplanten Besoldungsanhebung, wenn dies explizit geregelt wird.

Die GEW fordert die Landesregierung daher auf, **die ehemaligen DDR-Unterstufenlehrkräfte zum 1.8.2024 unter Beibehaltung von Erfahrungsstufen und Stufenlaufzeiten übertariflich in die EG 13 einzugruppieren** und im Rahmen von Tarifverhandlungen eine entsprechend geänderte Regelung in der Entgeltordnung Lehrkräfte durchzusetzen.

Für Lehrkräfte im Erstsprachenunterricht mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, die aktuell in EG 10 eingruppiert sind und sich ebenfalls mit gestiegenen Anforderungen konfrontiert sehen, **fordert die GEW mindestens eine Eingruppierung in die EG 11, unter Beibehaltung von Erfahrungsstufen und Stufenlaufzeiten**